

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Zustellung per Mail**

[cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht

Luzern, 5. Juni 2018

Protokoll-Nr.: 587

**Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. März 2018 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

**1. Allgemeines**

Die Verordnungen zum Geldspielgesetz regeln die für die Umsetzung des neuen Geldspielgesetzes notwendigen Einzelheiten. Die Kantone sind einerseits als Träger der interkantonalen Geldspielaufsicht und andererseits als Bewilligungs- und Vollzugsbehörde betroffen. Sodann haben die Kantone die Vorgaben in Sachen Prävention und Spielsuchtbekämpfung umzusetzen. Nicht zuletzt werden die Polizeikorps und die Staatsanwaltschaften der Kantone auch künftig einen wesentlichen Beitrag zur Strafverfolgung leisten.

Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir bitten Sie, die folgenden Bemerkungen und Anliegen im Interesse einer optimalen Umsetzung des Geldspielgesetzes zu berücksichtigen.

**2. Bemerkungen zur Bewilligungspflicht**

*zu Artikel 29 Absatz 1 Entwurf Geldspielverordnung (VGS-Entwurf)*

Gemäss dieser Formulierung können die Veranstalter ausnahmsweise mit ausländischen Veranstaltern zusammenarbeiten, wenn die in der Verordnung angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Wort *ausnahmsweise* ist zu streichen. Es signalisiert einen im Geldspielgesetz nicht enthaltenen Vorbehalt. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Bewilligung durch die interkantonale Geldspielaufsicht erteilt werden.

#### *zu Artikel 38 VGS-Entwurf*

Für Tombolas soll die maximale Summe aller Einsätze (Plansumme) auf maximal 25'000 Franken festgesetzt werden. Die Begrenzung der Plansumme ist in Artikel 41 Absatz 3 des Geldspielgesetzes vorgesehen. Eine Begrenzung ist notwendig, damit die Tombolas von den anderen bewilligungspflichtigen Lotterien abgegrenzt werden können. Allerdings ist die maximal zulässige Summe zu tief angesetzt. Die Lottos an Unterhaltungsanlässen haben im Kanton Luzern eine langjährige Tradition und haben in der Vergangenheit kaum zu Exzessen oder Vollzugsproblemen geführt. Es gibt aber zahlreiche Lottos, die eine Plansumme von 50'000 Franken oder mehr aufweisen. Die nun vorgeschlagene Lösung führt zu einer massiven Beschränkung der von den ansässigen Vereinen mit grossem Aufwand organisierten Lottos. Vielen Vereinen gelingt es schon heute nicht mehr, ein Lotto ohne finanziellen Verlust durchzuführen. Nachdem die Anzahl Lottos in den vergangenen Jahren ohnehin rückläufig waren, sollte die Durchführung nicht mittels unnötig einschränkender Vorgaben noch weiter erschwert werden. Wir schlagen deshalb zur Wahrung des Status quo eine maximal zulässige Plansumme von 50'000 Franken vor.

#### *zu Artikel 67 Absätze 1 c und 5 VGS-Entwurf*

Diese Bestimmungen regeln die zulässige Anzahl und die zulässigen Standorte von Grossspielautomaten. Sie dürfen künftig in Spielbanken, in Restaurationsbetrieben sowie in Spiellokalen aufgestellt werden. Grundsätzlich entspricht die Regelung der bisherigen Praxis im Kanton Luzern. Allerdings durfte bisher in Restaurationsbetrieben lediglich ein Automat und in Spiellokalen durften höchstens fünf Automaten aufgestellt werden. Gemäss den neuen Vorgaben wären zwei bzw. 20 Automaten zulässig. Während wir mit der Begrenzung in Restaurationsbetrieben auf neu zwei Automaten leben können, erachten wir die Erhöhung der Limite in Spiellokalen auf 20 Automaten als überzogen. Wir wollen weiterhin ein massvolles Angebot zulassen, welches den Anliegen der Spielsucht und von Ordnung und Sicherheit Rechnung trägt und auch durch die Polizeiorgane mit einem verhältnismässigen Aufwand kontrolliert werden kann. Wir befürworten deshalb eine maximale Anzahl von zehn Automaten in einem Spiellokal.

Wir weisen zudem darauf hin, dass weder Gesetz noch Verordnung die Voraussetzungen für ein Spiellokal definieren und auch keine Bewilligungspflicht vorsehen. Somit fehlt auch eine konkrete Abgrenzung zu den übrigen Orten, wo Automaten aufgestellt werden dürfen und es dürfte nicht möglich sein, diese Lokale zwecks Kontrolle ausserhalb eines strafprozessualen Verfahrens zu betreten. Wir regen an, in der Verordnung minimale Vorgaben in Bezug auf Spiellokale zu schaffen.

#### *zu Artikel 68 Absatz 2 VGS-Entwurf*

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Veranstalter die Standorte ihrer Grossspielautomaten und die für die Standortlokale zuständigen Personen melden müssen. Dies im Gegensatz zur früheren Lösung in vielen Kantonen, wo der Standort Bestandteil der Bewilligung war. Die neue Regelung weist einen relativ tiefen Verbindlichkeitsgrad auf, zumal die Verletzung der Meldepflicht nicht unter Strafe steht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Verantwortlichen der Standorte und den Betreibern von Grossspielautomaten muss davon ausgegangen werden, dass die verlangten unverbindlichen Meldungen vielfach nicht mit der Realität übereinstimmen werden. Dies dürfte für die Kontrollorgane (insbesondere die interkantonale Geldspelaufsicht) zu einer erheblichen Herausforderung werden. Aus Sicht der Polizeiorgane wäre die Einhaltung der Vorgaben wohl nicht mehr kontrollierbar. Wir regen deshalb an, eine verbindlichere Regelung zu schaffen. Dies könnte erreicht werden, indem verbindliche Angaben über die Standorte von Grossspielautomaten in die Veranstalter- oder in die Spielbewilligung aufgenommen werden.

#### *zu Artikel 127 VGS-Entwurf*

Gemäss dieser Bestimmung werden die bisherigen Daten im Register der Spielbanken über Spielsperren unverändert in das neue Register der gesperrten Personen nach Artikel 82 des Geldspielgesetzes übernommen. Aufgrund der neuen rechtlichen Voraussetzungen und der Tatsache, dass der grösste Teil der vorhandenen Sperren auf Freiwilligkeit beruhen, setzen wir uns dafür ein, dass vorgängig eine Bereinigung des altrechtlichen Registers vorgenommen werden muss. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme zu dieser Problematik der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL).

### **3. Bemerkungen zum Schutz von Spielerinnen und Spielern**

#### *zu Artikel 37 Absatz 6 VGS-Entwurf*

Die Bewilligung kleiner Pokerturniere fällt in die Kompetenz der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass ab der Durchführung von 24 oder mehr Pokerturnieren pro Jahr am gleichen Ort, dem Gesuch ein Konzept mit den Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und gegen illegale Spielaktivitäten vorgelegt werden muss. Die Anzahl von 24 Pokerturnieren ist hoch angesetzt und kann nicht nachvollzogen werden.

#### *zu Artikel 75 Absatz 2b VGS-Entwurf*

Gratisspiele oder Gratispielguthaben dürfen sich nicht an Minderjährige oder an gefährdete oder gesperrte Personen richten. Die Kontrolle bei der Teilnahme von Minderjährigen und gesperrten Personen kann aus unserer Sicht gut durchgeführt werden. Die Erkennung von gefährdeten Personen stellt sich dagegen als äusserst schwierig dar. Im erläuternden Bericht wird ergänzt, dass die Praxis bestimmen solle, was genau mit gefährdeten Spielerinnen und Spielern gemeint ist. Darüber hinaus wird erwähnt, dass gefährdete Spieler nicht gezielt angesprochen werden dürfen. Dies lässt sich jedoch in der Regel nicht vermeiden. Es sollten konkrete Kriterien festgelegt werden, sodass das Personal gefährdete Spielerinnen und Spieler eher erkennen kann.

#### *zu Artikel 77 Absatz 2 VGS-Entwurf*

Die Spielbank und der Veranstalter von Grossspielen umschreiben in ihrem Sozialkonzept auch die Rollenverteilung sowie die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den gewählten Leistungserbringern. Aus Sicht der Präventions- und Behandlungsstellen wird die Zusammenarbeit sehr begrüsst.

#### *zu Artikel 80 VGS-Entwurf*

Die grosse Anzahl der Personen mit einem risikoreichen Spielverhalten lässt sich bekanntlich selber sperren. Eine Mindestdauer von drei Monaten für die Aufhebung der Spielsperre wie in der Verordnung vorgeschlagen ist zu tief angesetzt. Die Zuständigkeit für ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren von freiwilligen Spielsperren liegt bei den Spielbanken und Veranstaltern von Grossspielen. Im erläuternden Bericht wird ergänzt, dass diese sich verpflichten, beim Aufhebungsverfahren eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle miteinzubeziehen. Bei der Aufhebung einer freiwilligen Spielsperre sollte u.a. die finanzielle Situation der betroffenen Person geprüft werden.

#### *zu Artikel 82 Absatz 1 VGS-Entwurf*

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel ist ein wesentlicher Teil der Früherkennung und Prävention. Die Überprüfung fällt in den Aufgabenbereich der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder

der interkantonalen Geldspielaufsicht. Um eine fachlich, seriöse Beurteilung auszuführen ist der Beizug von unabhängigen Fachpersonen unabdingbar.

*zu Artikel 84 VGS-Entwurf*

Diese Massnahmen ermöglichen Spielerinnen und Spielern, sich über die Gefahren und ihr eigenes Spielverhalten zu informieren. Es sollen auch Hilfsmassnahmen wie die Adresse von Spielsuchtberatungsstellen angegeben werden. Ebenso sollte die Adresse der jeweils zuständigen kantonalen Suchtberatungsstellen angegeben werden, um den Zugang zu diesen zu vereinfachen.

*zu Artikel 86 VGS-Entwurf*

Bei online durchgeführten Spielen besteht die Möglichkeit, die Spielerinnen und Spieler lückenlos zu beobachten. Damit eine Gefährdung eines exzessiven Spielverhaltens jedoch frühzeitig erkannt werden kann, müssen entsprechende Kriterien definiert werden. Dies stellt eine grosse Herausforderung dar, da die Interessen zwischen Anbieter und Präventionsverantwortlichen unterschiedlich sind.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat